

GEMEINDE BISCHWEIER

Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Einwendungen Privater
nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Übersicht über den Umgang mit den während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
eingegangenen Stellungnahmen
(Abwägungsvorschlag)

Stellungnahmen:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.04.2023 bis 19.05.2023
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 14.04.2023 bis 19.05.2023
- Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom xxx bis xxx
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom xxx bis xxx

25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 1

Inhaltsübersicht

Es bestehen keine Bedenken	Stellungnahme von	zu	Frühzeitige Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1)	
Ziffer 01.	Landratsamt Rastatt -		Schreiben / Mail vom 23.05.2023	
Ziffer 01.01	Landratsamt Rastatt - Baurecht			
Ziffer 01.02	Landratsamt Rastatt - Naturschutz			
Ziffer 01.03	Landratsamt Rastatt - Umweltamt			
Ziffer 01.04	Landratsamt Rastatt - Landwirtschaftsamt			
Ziffer 01.05	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung			
Ziffer 01.06	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde			
Ziffer 01.07	Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung			
Ziffer 01.08	Landratsamt Rastatt – Forstamt			
Ziffer 01.09	Landratsamt Rastatt - Abfallwirtschaftsbetrieb			
Ziffer 02.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen		Schreiben / Mail vom 26.04.2023	
Ziffer 03.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		Schreiben / Mail vom 5.05.2023	
Ziffer 04.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1		Schreiben / Mail vom 21.04.2023	
Ziffer 05.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Schreiben / Mail vom 15.05.2023	
Ziffer 06.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisat		Schreiben / Mail vom 13.04.2023	
Ziffer 07.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein		Schreiben / Mail vom 17.05.2023	

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 2

Ziffer 08.	SWG Stadtwerke Gaggenau	Schreiben / Mail vom 16.05.2023	
Ziffer 09.	Abwasserverband Murg	Schreiben / Mail vom 6.04.2023	
Ziffer 10.	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	Schreiben / Mail vom 16.05.2023	
Ziffer 11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben / Mail vom 12.05.2023	
Ziffer 12.	Vodafone West GmbH	Schreiben / Mail vom 11.05.2023	
Ziffer 13.	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	
Ziffer 14.	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 19.04.2023	
Ziffer 14.1	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 27.06.2023	
Ziffer 15.	Gemeinde Muggensturm	Schreiben / Mail vom 17.04.2023	
Ziffer 16.	Stadt Gaggenau	Schreiben / Mail vom 9.05.2023	
Ziffer 17.	Deutsche Bahn AG	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	
Ziffer 18.	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 5.07.2023	
Ziffer 19.	Stadt Rastatt	Schreiben / Mail vom 30.06.2023	
Ziffer 19.1	Rastatt	Schreiben / Mail vom 27.07.2023	
	Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen von Angrenzern oder Privatpersonen eingegangen.		
	Es sind keine Anregungen oder Stellungnahmen von Naturschutzverbänden, Vereinen oder dergleichen eingegangen.		

Beschlussvorlage

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
01	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023		
01.01		I. Baurecht	
		<p>1. Zeichnerische Festsetzungen</p> <p>Im zeichnerischen Teil sind ein Schleppkurvennachweis mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug eines Lang-LKW und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Im Zuge der Verkehrsplanung der neuen Erschließungsstraße und der Weiterführung zum Wendehammer Hardrain wird ein entsprechender Schleppkurvennachweis – auch für Lang-LKWs geführt. Die Nachweise nach HBS sind Teil der Verkehrsuntersuchung. Schleppkurven und Sichtfelder wurden bereits im Zuge der Planung geprüft und werden im Zuge des RE-Entwurfs nachgewiesen. Dieser Schleppkurvennachweis wird aus Gründen der Lesbarkeit jedoch nicht in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landratsamt Rastatt – Abteilung Straßenverkehrswesen – so abgestimmt. Sichtdreiecke werden jedoch wie angeregt in die Planzeichnung übernommen.</p>
		<p>2. Textliche Festsetzungen</p> <p><u>§ 2 Art der baulichen Nutzung</u></p> <p>Auf den Teilflächen GE2 und GE3 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, sofern deren vom gesamten Baugrundstück abgestrahlten Schallemissionen,</p>	<p>Das ist richtig. Im angebotsbezogenen Bebauungsplan sind diese Nachweise erst im</p>
25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 4

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Emissionskontingente LEK einschließlich der Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionssorte innerhalb der Richtungssektoren gemäß Tabelle 2 - nach DIN 45691: 2006-12 (Beuth Verlag) weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten. Dies ist nur durch entsprechende Nachweise (Schallschutzgutachten) im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar.</p> <p><u>§ 11 Bedingte Festsetzungen</u></p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB können im Bebauungsplan befristete und bedingte Festsetzungen dahingehend getroffen werden, dass bestimmte in ihm festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder • bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. <p>Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Bedingungen müssen daher hinreichend bestimmt sowie in ihrem Eintritt hinreichend sicher sein und ihr Eintreten muss in der Regel vom Eigentümer (Bauherren) zumindest in gewissem Umfang beeinflussbar sein. Weiterhin unterliegen die Bedingungen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wobei insbesondere die Interessen der Grundeigentümer zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die bedingt zulässige Nutzung erst bei Eintritt der Bedingung aufgenommen werden darf. Der betroffene Eigentümer kann damit bis zum Eintritt der Bedingung auf den bloßen passiven Bestandsschutz gesetzt sein. Eine aufschiebend bedingte Nutzung darf jedoch nicht zu einer mehr oder weniger dauerhaften, vom Eigentümer nicht beeinflussbaren Bausperre werden. Hinsichtlich der geplanten Erweiterungsfläche besteht Abstimmungs- und</p>	<p>Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Problematik der bedingten Festsetzungen ist bekannt. Im vorliegenden Fall kann auf bedingte Festsetzungen aber nicht verzichtet werden. Der Umfang der Bauungsmöglichkeiten steht in Abhängigkeit zu den verschiedenen Realisierungsstadien des Straßenausbaus und ab welchem Stadium der Bereich der bisherigen öffentlichen Hardrainstraße entwidmet und überbaut bzw. in das Betriebsgelände integriert werden kann.</p> <p>Die Festsetzung im textlichen Teil, die Erläuterung in der Begründung und die erklärenden Abbildungen auf der Planzeichnung wurden für die Entwurfsfassung überarbeitet und verständlicher formuliert und bezeichnet.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Begründungsbedarf.</p> <p>Die bedingten Festsetzungen sind in den Begründungen noch verständlicher zu beschreiben, z.B. Baufenster 1 und 2 und Konkretisierung der farblichen Darstellung.</p> <p>Sowohl die zeichnerischen als auch die schriftlichen Festsetzungen müssen hinreichend bestimmt sein, d.h. eindeutig und verständlich sein. Der § 11 Bedingte Festsetzungen ist für einen Laien nicht verständlich und nachvollziehbarer zu formulieren.</p>	
01.02		II. Naturschutz	
		<p><u>Umweltbericht:</u></p> <p>Der aktuell vorliegende Umweltbericht betrachtet die beiden Bebauungspläne „Gewerbegebiet an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“. Der Bericht ist noch nicht vollständig, so dass zunächst nur eine erste Einschätzung hierzu abgegeben werden kann. Gegebenenfalls wird der Bericht zur Offenlage auch noch nach den einzelnen Verfahren getrennt.</p> <p>Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche M3 sollte noch im Maßnahmenplan entsprechend kartographisch dargestellt werden. Welche Bäume müssen erhalten werden, wo werden noch neue Bäume gepflanzt, wo sollen die Reptilienhabitate angelegt werden etc.</p>	<p>Wird berücksichtigt. In der inzwischen vorliegenden Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde der Umweltbericht getrennt, vervollständigt und auf den jeweiligen Bebauungsplan abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Beschreibung und Festlegung der geplanten Maßnahmen wurde mit der Weiterführung der Planung in den Umweltbericht und in den Maßnahmenplan sowie die Festsetzungen übernommen (z.B. Reptilienhabitate, Entsiegelungen, Gehölzpflanzungen).</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bezüglich der neuen Maßnahmenfläche M3 möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich auf dieser Fläche zwei Lebenstürme befinden, welche als Ausgleich für einen temporären Sendemast errichtet wurden. Diese Lebenstürme sind zu erhalten, unter anderem auch, da an den Lebenstürmen Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für die Abriss-Genehmigung aufgehängt wurden (siehe Ausgleichsmaßnahme A1)</p> <p>Die Tabelle zur Bilanzierung des <u>Eingriffs und Ausgleichs</u> kann noch nicht abschließend bewertet werden. Hier sollte noch eine Spalte ergänzt werden, welche Auskunft es über den verwendeten Biotoptyp gemäß Ökokontoverordnung gibt, damit die Bilanzierung besser nachvollzogen werden kann.</p> <p>Dies wurde bereits telefonisch mit der Umweltplanung, Herrn Harter, am 2. Mai 2023 besprochen.</p> <p>Für die 4. Änderung in den Teilgebeiten Hardrain und Uchtweide wurde ein Defizit von 100.153 ÖP festgestellt.</p> <p>Dieses Defizit gilt es auszugleichen. Bislang sind noch keine konkreten Maßnahmen bekannt bzw. bewertet, wie das Defizit ausgeglichen werden soll. Hier müssen noch Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p>Sollte die Gemeinde planen, Ökopunkte käuflich zu erwerben, bitten wir dringend darum, dies vorab mit uns abzustimmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Lebenstürme in der Maßnahmenfläche M3 werden erhalten. Sollten sie im Zuge der Anpassung der Versickerungsmulden tangiert werden erfolgt eine Umsetzung.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die gesamte Bilanzierung wurde entsprechend der aktuellen Planung nochmals überarbeitet und wurde im Juli 2023 bereits zwischen dem LRA und dem Fachgutachter vorabgestimmt. Entsprechend der Anregung wurde die Spalte ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde inzwischen überarbeitet und auf die Entwurfsplanung abgestimmt. Im Ergebnis ergibt sich ein schutzgutübergreifendes Defizit von 165.340 ÖP. Der Ausgleich soll über den Kauf von Ökopunkten erfolgen.</p> <p>Es wird geplant, den Ausgleich über den Kauf von Ökopunkten zu erzielen. Im Hinblick auf den Erwerb von Ökopunkten erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem LRA. Dazu wurden bereits Ökopunkten aus dem Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, angeboten durch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, angefragt und reserviert. Vorgesehen wird die Maßnahme „Entwicklung offener bis</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
			<p>halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (ID 337), aus der ausreichend Ökopunkte zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde wird parallel geprüft, ob evtl. Ökopunkte von Maßnahmen des LRA Verwendung finden könnten.</p>
		<p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>§ 9 (1) Maßnahmenfläche M3: Auf dieser Fläche lag im bisherigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B462 und SO Spanplattenwerk“ die Maßnahmenfläche M2. Auf der Fläche M2 sollten 50 Fledermauskästen aufgehängt sein. Weiter gab es die Vorgabe der Erhaltung von Gehölzen, sowie der Anpflanzung von Obstgehölzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Bei der Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes wurde festgestellt, dass diese Maßnahme auf der früheren Maßnahmenfläche M2 bisher nicht umgesetzt wurde. Deshalb wird die Durchführung der Maßnahme in die nun vorliegenden Planungen übertragen und entsprechend festgesetzt. Jedoch erschien es sinnvoll, die 50 Nistkästen nicht alle in die neue Maßnahmenfläche M2 zu hängen, sondern diese anzahlmäßig aufzuteilen: so werden 35 Nistkästen im parallel erarbeiteten Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC-Bischofswies“ diesem Geltungsbereich und der dort festgesetzten Maßnahmenfläche M1 zugeordnet (Ausgleichsmaßnahme A2 im dortigen Bebauungsplan). Die 15 verbleibenden Fledermausnistkästen werden im Umweltbericht der Maßnahmenfläche M3 im hier vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet und hier festgesetzt (Ausgleichsmaßnahme A3). Somit ist sichergestellt, dass die Maßnahmen aus dem früheren Bebauungsplan nicht verloren geht.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bevor der B-Plan geändert wird, ist zunächst zu erfassen, ob der aktuelle Bestand mit den Vorgaben aus dem bisher geltenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und SO Spanplattenwerk“ übereinstimmt. Sollten hier Defizite im Bestand festgestellt werden, sind diese entsprechend zeitnah zu beheben.</p> <p>Sollten die Fledermauskästen weiterhin auf der neuen Fläche M3 verbleiben, ist dies auch in den Festsetzungen entsprechend festzuhalten und die Standorte sollten kartographisch festgehalten werden.</p> <p>Weiter ist im bisherigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und SO Spanplattenwerk“ die Private Grünfläche PGF1 festgelegt. Auf dieser Fläche sollten Gehölze erhalten werden bzw. auch neue Obstgehölze gepflanzt</p>	<p>Die zusätzlichen Maßnahmen in dieser Maßnahmenfläche sind davon nicht berührt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Ein Teil der festgesetzten Maßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden nicht umgesetzt. Die betrifft jedoch insbesondere die Flächen südlich der Kuppenheimer Straße, die nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens sind. Dennoch wird derzeit eine entsprechende Gegenüberstellung erstellt und parallel zum hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgearbeitet. Die Ergebnisse werden mit dem Landratsamt abgestimmt. Spätestens mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes für diesen Teilbereich Neuwiesen fließen die Untersuchungen dort mit ein.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Maßnahmen in der Fläche M3 wurden mit der Entwurfsfassung präzisiert. Von den ursprünglich in der neuen Maßnahmenfläche festgesetzten 50 Kästen werden 15 in der Maßnahmenfläche M3 (Ausgleichsmaßnahme A3) und 35 in der neuen Maßnahmenfläche M1 des angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ aufgehängt – siehe Stellungnahme oben. Eine Kartographische Darstellung erfolgt nach dem Aufhängen der Kästen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die private Grünfläche mit den Pflanzgeboten ist so in die Bilanzierung der Bestandssituation eingeflossen. Die</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>werden. Die restlichen Bereiche sind als Wiese anzulegen. Durch den neuen B-Plan entfällt ein Teil der Privaten Grünfläche PGF1. Die verlorene Fläche und die darauf festgelegten Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen.</p> <p>Unter § 9 (2) wird die Ausgleichsmaßnahme A1 Künstliche Quartiere für Fledermäuse genannt. Der sich daran anschließende Abschnitt bezieht sich aber auf die Maßnahme M3 und ist somit nicht korrekt und muss geändert werden. Zudem werden die Künstlichen Quartiere für Fledermäuse im Vorhabenbezogenen B-Plan „ICC-Bischweier“ als Ausgleichsmaßnahme A2 bezeichnet. Dies führt zu Verwirrung und die Ausgleichsmaßnahmen sollten in beiden B-Plänen die gleiche Bezeichnung haben.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme Künstliche Quartiere für Fledermäuse wurde im Rahmen der Abriss-Genehmigung vollzogen. Da sich die Maßnahme im Bereich der Maßnahmenfläche M3 befindet, ist diese auch genauer zu beschreiben und noch durch ein entsprechendes Monitoring zu ergänzen.</p> <p>Gemäß artenschutzrechtlicher Entscheidung zum Abriss sollte eine jährliche Kontrolle für 5 Jahre ab Herstellung erfolgen, im Anschluss können die</p>	<p>verlorengelassene Fläche mit den dort festgesetzten Maßnahmen ist somit in der Bilanzierung enthalten und wird entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes und im inzwischen aufgetrennten Umweltbericht beschrieben und verdeutlicht. Somit ist eine exakte Zuordnung möglich. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ festgesetzten Fledermauskästen an Gebäuden (Ausgleichsfläche A2 in den dortigen Festsetzungen) sind unabhängig von den zuvor beschriebenen 50 Kästen festgesetzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Monitoringbericht für das Jahr 2022 ist bereits im Umweltbericht zum Vorhaben ICC dargestellt. Die Kästen, die im Rahmen der Abrissgenehmigung zum Vorhaben ICC festgesetzt wurden sind bereits ausgeführt und in dem Monitoringbericht enthalten. Die weiteren Parameter des Monitorings, auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan, werden in die Festsetzungen übernommen. Die Maßnahmen in der Fläche M3 wurden angepasst und im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme Allerdings bezieht sich die Anregung auf den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ – siehe</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Zeitabstände vergrößert werden (im 8. und 15. Jahr ab Herstellung). Auch hier sind entsprechende Berichte (inklusive Fotodokumentation) zum Jahresende eines jeden Untersuchungsjahrs der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Das Monitoring ist noch in den Festsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>oben. Durch die Trennung des Umweltberichtes in die beiden Bebauungspläne ist die Zuordnung inzwischen eindeutig.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Angaben zum Monitoring werden, auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan, in die Festsetzungen übernommen.</p>
		<p>Allgemein:</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Genehmigung zum Abriss festgeschrieben. Diese Maßnahmen sind auch weiterhin mit dem entsprechenden Monitoring durchzuführen.</p> <p>Die Verlagerung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in den Bereich des Bebauungsplans sind, wenn möglich, bereits im Vorfeld kartographisch darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Allerdings bezieht sich die Anregung auf den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ – siehe oben. Durch die Trennung des Umweltberichtes in die beiden Bebauungspläne ist die Zuordnung inzwischen eindeutig.</p> <p>Die kartographische Darstellung erfolgt nach dem Umhängen der Kästen. Dies ist im Umweltbericht zum Vorhaben ICC beschrieben.</p>
01.03		III Umweltamt	
		<p>Immissionsschutz</p> <p>Eine Übersicht der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Vorentwurf in den Abschnitten 5.5 und 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen und ihrer Auswirkungen durch und auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung (Stand 10.03.2023) vom Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera erstellt. Diese soll im weiteren Planungsverlauf noch vom Bebauungsplanverfahren zum „ICC Bischweier“ getrennt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den</p>	<p>Wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich liegen getrennte Untersuchungen vor.</p>
25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 11

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in §§ 2 und 7 umgesetzt.</p> <p>Zunächst wurde eine Geräuschkontingentierung vorgenommen, in der Emissions- und Zusatzkontingente vergeben wurden, die den Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen gewährleisten. Die Einhaltung der Kontingente ist im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutztechnischen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Weiter wurde die Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den bestehenden öffentlichen Straßen untersucht und beurteilt. In der Friedrichstraße werden die Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts bereits jetzt überschritten. Durch das Vorhaben ist eine geringfügige Erhöhung von maximal 0,3 dB(A) zu erwarten. Eine Ausweitung der Begrenzung auf Tempo 30 km/h sollte geprüft werden.</p> <p>Abschließend wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel innerhalb des Plangebiets bestimmt, aus denen sich die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes für schutzbedürftige Räume ergibt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Zunahme des Verkehrslärms resultiert nicht aus dem Ziel- und Quellverkehr aufgrund des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ sondern aus den Zusatzverkehren aufgrund des Vorhabens ICC Bischweier. Die Zusatzverkehre aus dem genannten Bebauungsplan haben keine schalltechnischen Auswirkungen auf die Lärmsituation entlang der Friedrichstraße.</p> <p>Der Stadt Kuppenheim ist die hohe Belastung durch Straßenverkehrslärm entlang des nördlichen Teils der Friedrichstraße bekannt. Zur Verminderung der Geräuschbelastungen der Anwohner entlang dieses Straßenabschnitts hat die Stadt Kuppenheim unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ bei der Straßenverkehrsbehörde den Antrag auf Anordnung von Tempo 30 gestellt. Die</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Gegen das grundsätzliche Vorgehen bestehen keine Einwände. Im Detail sind jedoch noch einige Fragen zu klären und Punkte zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld wurde die Möglichkeit erörtert, die Notausfahrt im Süden auch für den Logistikverkehr zu nutzen, sollte es am Hauptzugang zu Beeinträchtigungen kommen. Wenn dies nach wie vor geplant ist, ist auch dieses alternative Szenario schalltechnisch zu untersuchen. • Die für die Vorbelastung berücksichtigten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind für den Nachtzeitraum teilweise zu niedrig angesetzt. Da eine betriebliche Nutzung im Nachtzeitraum u.E. nicht ausgeschlossen werden kann, sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. 	<p>fachlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 werden derzeit von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme Diese Anregung bezog sich noch auf das gemeinsame schalltechnische Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischofswies“ und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“.</p> <p>Für das zwischenzeitlich vorliegende schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ hat die Frage zur ICC-Ausfahrt keine Relevanz.</p> <p>Kenntnisnahme Diese Anregung bezog sich noch auf das gemeinsame schalltechnische Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischofswies“ und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“.</p> <p>Für das zwischenzeitlich vorliegende schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ ist die Ermittlung der Vorbelastung ohne Bedeutung, Für die Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ werden lediglich die Geräuschkontingente zugelassen, die im ursprünglichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ für die in diesem Teilbereich gelegenen Gewerbe- und Sondergebietsflächen festgesetzt waren.
		Altlasten / Bodenschutz	
		<p>Teil Altlasten: Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Altstandorts "AS Kronospan/Spanplattenwerk" (BAK Flächen-Nr.: 03310-000). Dem Umweltamt, Fachtechnik Altlasten, liegen die umwelttechnischen Gutachten „Environmental Site Assessment – Phase I und II“ (Arcadis, Juli 2020) vor. Auf Grundlage der Gutachten liegt im betroffenen Abschnitt des Plangebiets kein Handlungsbedarf im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vor.</p> <p>Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		Teil Bodenschutz	
		<p>Teil Bodenschutz: Die Planung geht mit bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren sowie daraus ableitbaren Konflikten das Schutzgut Boden betreffend einher. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit welchen der Verlust aller Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation) verbunden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>In den Planungsunterlagen wird für die Ermittlung der Nettoneuversiegelung der planungsrechtliche Bestand des B-Plans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ den Festsetzungen der Bebauungspläne „ICC Bischweier“ und „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ gegenübergestellt. Die Nettoneuversiegelung im Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ 0,66 ha.</p> <p>Im „Umweltbericht zum Bebauungsplan...“ (IUS, März 2023) wird der Eingriff in das Schutzgut Boden beschrieben sowie eine Eingriffsausgleichsbilanzierung dargestellt. Hierbei wird unversiegelten Böden im Bereich von Grünflächen die Wertstufe 1,5 nicht versiegelten Flächen die Wertstufe 0,25 zugeordnet. Als Kompensation wird die Begrünung von Dachflächen geplant, hierbei wird ein Wertstufengewinn von 0,75 Ökopunkten pro m² Dachfläche gerechnet.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde können die angesetzten Wertstufen des Gutachters sowie die Umrechnung in Ökopunkten bei der Bilanzierung nicht nachvollzogen werden. Auf Basis des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010), werden für Bereiche die baurechtlich im Innenbereich liegen und für die keine Bodendaten vorliegen, die Funktionen von nicht versiegelten Böden pauschal mit „1“ eingestuft. Dies ist nicht zulässig, wenn es sich um Innenbereiche mit offensichtlich ungestörten Böden (Parkanlagen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Auen etc.) handelt. Für solche Böden ist eine Bewertung nach LUBW (2010) durchzuführen.</p> <p>Dies erscheint für alle Bereiche im Plangebiet gegeben, die nach bisherigem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Einstufung und Bewertung der Böden wurde überarbeitet und die Bilanzierung neu erstellt. Dabei wurden die Kriterien der Umgebung angesetzt. Die Bilanzierung wurde entsprechend den Hinweisen in der Stellungnahme des LRA überarbeitet.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Flächennutzungsplan (FNP NV Bischweier-Kuppenheim, 09.06.2006) als Grünfläche ausgewiesen wurden. Zumindest für die Grünfläche am südlichen Rand (siehe Abbildung 1) des Plangebiets kann hierbei keine anthropogene Beeinflussung im Sinne einer früheren Überbauung, oberflächlichen Beanspruchung oder Überschüttung aufgrund der Nutzungshistorie erkannt werden. Diese Grünfläche stellt einen Restbestand der ehemals überplanten Acker- bzw. Grünlandflächen dar und ist daher entsprechend zu werten.</p>  <p>Abbildung 1: Grünfläche am südlichem Rand des Plangebiets</p>	<p>Wird berücksichtigt. Nach der beigefügten Abbildung 1 sind die Flächen am nord-westlichen Rand des Plangebiets gemeint. Die hier abgebildeten Flächen sind die privaten Grünflächen im Flächennutzungsplan. Die genannte Einschätzung trifft in den Teilen zu, in denen bisher Grünflächen festgesetzt waren und in denen alte Obstbäume stehen sowie im Bereich der Zufahrt. Dies wurde entsprechend der Anregung in der Überarbeitung der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Abgebildet und in der Stellungnahme gemeint sind die Grünflächen im nördlichen Plangebiet (nebenstehend „am südlichen Rand des Plangebietes“ bezeichnet).</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 16

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Zur Abschätzung der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und natürliche Bodenfruchtbarkeit) können die im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen unmittelbar westlich der B462 auf gleicher Höhe dienen. Nach der digitalen Datengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) auf der Basis der Bodenschätzungsunterlagen im Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) bzw. im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), liegt die Gesamtbewertung natürlichen Funktionen jener Böden bei einer hohen bis sehr hohen Wertstufe von 3,3.</p> <p>Alternativ kann eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage einer bodenkundlichen Feldkartierung (nach Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5) der betroffenen Grünflächenbereiche dienen.</p> <p>Die Flurstücke 785, 786, 787, 3776 (Gemarkung Bischweier) am nordöstlichen Rand des Plangebiets werden derzeit als Grünlandflächen genutzt (siehe Abbildung 2). Die Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen liegt jedenfalls bei einer hohen bis sehr hohen Wertstufe von 3,3.</p>	<p>Wird berücksichtigt. s.o. Die geänderte Vorgehensweise bei der Bilanzierung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme Allerdings bezieht sich die Anregung auf den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ – diese Flurstücke liegen im angrenzenden Bebauungsplan. Durch die Trennung des Umweltberichtes in die beiden Bebauungspläne ist die Zuordnung inzwischen eindeutig.</p> <p>Die hier genannte Stellungnahme wurde der Synopse des angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ zugeordnet und wird dort behandelt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="629 1031 1561 1061"><i>Abbildung 2: Grünlandflächen am nordöstlichen Rand des Plangebiets</i></p>	
		<p data-bbox="629 1128 1561 1348">Aufgrund des Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme wird § 2 Abs. 3 LBodSchAG erfüllt, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist daher im Rahmen des Bebauungsplanes zu erstellen. Die fachlichen Ausführungen zum Umgang mit Oberboden (in den planungsrechtlichen Festsetzungen) sowie die geplante Bodenverwertung sind hierin aufzunehmen und zu konkretisieren.</p>	<p data-bbox="1574 1128 2116 1396">Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt. Die Ergebnisse werden zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht sowie in den textlichen Teil unter Hinweise aufgenommen. Das Gutachten wird als</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 18

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden nach den aktuellen Regelwerken der Bodenschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Zu beachten sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe (24) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Dezember 2012) b. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden (23) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010) c. Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, (Heft 10) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1991) 2. Ein Bodenschutzkonzept ist gemäß DIN 19639 anzufertigen und dem LRA Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht vorzulegen. Hierin enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bodenkundliche Bestandsaufnahme und flächenmäßige Darstellung der beanspruchten Grünflächen im Plangebiet <p>Umgang und Verwertung des Oberbodens auf Grundlage der DIN 19731</p>	<p>Anhang dem Umweltbericht beigelegt. Die Ergebnisse daraus fließen in die Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung ein.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen bzw. finden entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen bzw. finden entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt – siehe oben.</p>
		Wasserwirtschaft	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><u>1. Gewässer- und Hochwasserschutz</u></p> <p>Das betroffene Plangebiet in Bischweier befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,3 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,2 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen, die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. In der Planzeichnung sowie im Textteil zum Bebauungsplan werden die Risikogebiete nachrichtlich übernommen und entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Zusätzlich zur nachrichtlichen Übernahme werden die für die Risikogebiete empfohlenen geeigneten Vorsorgemaßnahmen in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise“ übernommen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. 	
		<p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Rheinwald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 25.08.2010 sind zu beachten.</p> <p>Eine Nutzung von Grundwasser im Gebiet ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zurzeit wird lt. Vorentwurf ein Entwässerungskonzept erarbeitet, wie die vorhandenen Einrichtungen weitergenutzt und möglichst sinnvoll ergänzt werden können. Die Ergebnisse fließen im weiteren Verfahren in die Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Information zum Wasserschutzgebiet ist in der Begründung zum Bebauungsplan und in den Hinweisen enthalten. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung über die Weiternutzung von bestehenden</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>ein. Die Konkretisierung der Festsetzungen zur Behandlung und Abführung des Niederschlagswassers erfolgt nach Vorliegen des Gesamtentwässerungskonzepts.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst nach Vorliegen des Entwässerungskonzeptes möglich.</p>	<p>Entwässerungseinrichtungen im Entwässerungskonzept beziehen sich in erster Linie auf das Vorhaben ICC und das ehemalige Spanplattenwerk.</p> <p>Für das Plangebiet der 4. Änderungsplanung wurde inzwischen ein Entwässerungskonzept erarbeitet (Willaredt Ingenieure).</p> <p>Die Grundzüge der Entwässerung (Trennsystem, Versickerung von Dachflächenwasser, Einleitung des Niederschlagswassers von Hof- und Straßenflächen in die Regenwasserkanalisation, Einleitung in Versickerungsmulde, Anschluss des Schmutzwassers) und auch die vorhandenen Einrichtungen wie Kanäle und Versickerungsmulden werden beibehalten und weitergenutzt.</p> <p>Das Konzept für die Entwässerung des Plangebietes wurde in der Begründung präzisiert.</p>
		<p><u>3. Versickerung von Niederschlagswasser</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zur Grundstücksentwässerung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. Es wird in Kapitel D „Örtliche Bauvorschriften“ erwähnt, dass die Konkretisierung der Festsetzungen zur Behandlung und Abführung des Niederschlagswassers nach Vorliegen des Gesamtentwässerungskonzepts erfolgen soll.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Gesamtentwässerungskonzepts erfolgen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das bereits für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk (Gebiete Hardrain, Neuwiesen und Uchtweide sowie Teilfläche Nassenäcker)“ bestehende Entwässerungskonzept für Niederschlagswasser wird mit der hier vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes weitergeführt. So werden</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>In Teilen des Plangebietes sind Retentionseinrichtungen in Form von Sickermulden vorhanden. Mit Errichtung der neuen Erschließungsstraße wird in diese Mulden eingegriffen, so dass eine Wiederherstellung und ggf. Erweiterung entsprechend den Anforderungen aus dem Gebiet Hardrain unumgänglich ist.</p>	<p>die Flächen nördlich und nordöstlich des ehemaligen Spanplattenwerkes, die bisher zum Grundstück des Spanplattenwerkes gehörten und nun zukünftig gewerbliche Bauflächen bzw. öffentliche Straßenverkehrsflächen im Änderungsplan werden, in dieses System eingebunden (Trennsystem, Versickerung von Dachflächenwasser, Einleitung des Niederschlagswassers von Hof- und Straßenflächen in die Regenwasserkanalisation, Einleitung in die öffentliche Grünfläche mit darin angelegten Retentions- und Versickerungsmulden (Maßnahmenfläche M3)).</p> <p>Gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung zum bestehenden Gewerbegebiet ist auch für das Erweiterungsgebiet vorgesehen, dass die Dachflächen und nach Möglichkeit auch gering frequentierte befestigte privaten Grundstücksflächen der zukünftigen Gewerbefläche auf dem Grundstück versickern.</p> <p>Wird berücksichtigt. Im Zuge der Anpassung der Mulden durch den Eingriff durch den Bau der neuen Erschließungsstraße werden die zusätzlich erforderlichen Retentionsräume, die aus der 4. Änderungsplanung entstehen, mit angelegt. Die Mulden werden naturnah entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes gestaltet. Die Größe der Grünfläche ist ausreichend, um die Anpassungen und zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Es wird davon ausgegangen, dass für die vorhandene Sickermulde eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Durch die v.g. Änderungen bzw. Erweiterungen ist eine Änderung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde im Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landkreises Rastatt erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die innerhalb des Plangebietes liegende Regenrückhaltefläche wird durch die neue Verkehrsführung tangiert und muss angepasst werden. Die Entwässerung des bestehenden Gebietes Hardrain wird weiter gewährleistet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird geprüft und bei Bedarf neu beantragt.</p>
		<p><u>4. Kommunales Abwasser</u></p> <p>Da das Bebauungsplangebiet sowie die Gesamtentwässerung des Gebiets in Zusammenhang mit der Entwässerung des BBP „ICC Bischweier“ steht und das gesamte anfallende Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser ebenfalls an die öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Nassenackerstraße angeschlossen werden soll, empfehlen wir, das Bebauungsplangebiet im Gesamtentwässerungskonzept des BBP „ICC Bischweier“ zu berücksichtigen und es in dieses miteinzubeziehen.</p> <p>Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - herzustellen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.</p> <p>Da das zukünftige Bebauungsplangebiet an das Trennsystem Nassenacker</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Vorhaben ICC Bischweier steht zwar im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung, bleibt jedoch im Wesentlichen bis auf die ineinandergreifende Verkehrsplanung eigenständig. Beide Vorhaben (ICC und 4. Änderung des Gewerbegebietes) finden in bestehenden Strukturen statt, die den Anforderungen gemäß weiterentwickelt werden. Dabei werden sämtliche Rahmenbedingungen beachtet und die Planungen aufeinander abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das wasserrechtliche Benehmen wird hergestellt. Die Anschlüsse werden entsprechend den Anforderungen und Vorgaben hergestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Eine entsprechende wasserrechtliche</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>anschließen wird, ist außerdem eine neue wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens mit integriertem Regenklärbecken sowie eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in die Murg erforderlich. Mit der Entscheidung vom 03.09.1997 waren diese bis 31.12.2022 befristet und müssen somit neu beantragt werden.</p> <p>Wir empfehlen daher eine siedlungswasserwirtschaftliche Studie für das gesamte Gebiet zu erstellen und diese mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - abzustimmen, damit die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Genehmigung wird neu beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme Bei der angesprochenen siedlungswasserwirtschaftlichen Studie geht es nach Rücksprache mit dem Landratsamt primär um Schmutzwasser bzw. Abwasser und hierbei insbesondere um die der Gemeinde Bischweier zugeteilten Einleitmengen für die Kläranlage. Bei der Anregung des Landratsamtes eine entsprechende Studie zu erstellen, handelt es sich um eine übergeordnete Empfehlung die das gesamte Gemeindegebiet betrifft. Somit ist der Hinweis richtig und wird aufgegriffen. Allerdings wird die Studie nicht im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird somit nicht Teil des Verfahrens. Beim Vorhaben ICC selbst fallen keine Industrieabwässer an, sondern lediglich Abwässer in untergeordnetem Maße. Das Vorgehen wird gemeinsam mit der Gemeinde und dem Landratsamt abgestimmt.</p>
01.04		IV. Landwirtschaftsamt	
		Durch die 4. Änderung des Gewerbegebiets sind keine agrarstrukturellen Belange berührt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 25

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Daher bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Sollten weitere planexterne Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nötig werden, ist das Landwirtschaftsamt gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG BW erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es wird geplant, den Ausgleich über den Kauf von Ökopunkten zu erzielen. Im Hinblick auf den Erwerb von Ökopunkten erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem LRA. Das Landwirtschaftsamt wird im Verfahren weiter beteiligt.</p>
01.05		V. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung	
		1. Fachbereich Vermessung: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
		2. Fachbereich Flurneuordnung: Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
01.06		VI. Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde	
		<p>1. Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium Offenburg bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher sowie verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken an der Umliegung der Straße „Hardrain“ sowie der Abtrennung der „Uchtweide“. Zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ICC Bischweier“ wird die Erschließung der einzelnen Grundstücke mit Hilfe einer neuen Zufahrtsstraße in das Gebiet ermöglicht.</p> <p>Die Straße wird voraussichtlich als Vorfahrtstraße (VZ 306 StVO) ausgewiesen. Die Nassenackerstraße wird wartepflichtig (VZ 205 StVO) werden. Zur Anordnung der Verkehrszeichen hat sich der Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer der Verkehrsfläche mit uns</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die neue Erschließungsstraße wird als Vorfahrtsstraße ausgewiesen, die Nassenackerstraße wartepflichtig. Ein entsprechender Verkehrszeichenplan</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>abzustimmen und einen entsprechenden Verkehrszeichenplan vorzulegen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist unbedingt im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ zu sehen, da nur so eine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation sowie der Erschließung möglich ist.</p> <p>Sollten hierfür Baumaßnahmen geplant sein, welche sich auf öffentliche Verkehrsflächen oder den dazugehörigen Verkehr auswirken, so ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Beginn der Maßnahme – unter Vorlage eines entsprechenden Verkehrszeichenplans zur Absicherung der Baustelle – ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt zu stellen.</p> <p>2. Straßenbauamt</p> <p>Das Straßenbauamt Rastatt des Landratsamt Rastatt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m zur Kreisstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone einzutragen, üblicherweise durch eine rot-gestrichelte Linie mit aufgesetzten Dreiecken. In der Legende ist auf das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG hinzuweisen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG zu erläutern.</p>	<p>wurde bereits erarbeitet und war auch Bestandteil der Abstimmung mit dem Landratsamt am 13.07.2023. Alle Pläne werden im Rahmen des RE-Entwurfes ausgearbeitet und rechtzeitig für die Gesamtmaßnahme der Verkehrsplanung mit Straßenverkehrsbehörde abgestimmt</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme gesehen, da nur eine Gesamtbetrachtung hier zielführend ist.</p> <p>Wird berücksichtigt. Dies ist bei jeder Straßenbaumaßnahme vorzusehen und wird auch bei der Bauausführung berücksichtigt. Die dann erforderlichen Umleitungsstrecken werden mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszonen (15 m zur Kreisstraße) betreffen beim hier vorliegenden Bebauungsplan nur Teile der Maßnahmenfläche M3. In dieser Fläche sind keinerlei Hochbauten zulässig oder geplant.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bauliche Eingriffe in die K 3714 und K 3713 sind mit dem Landkreis Rastatt als Straßenbaulastträger abzustimmen. Ebenso sind bei Änderungen an der Kreisstraße die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wesentliche Querschnittseinengungen, Möblierungen im Straßenraum, Aufpflasterungen im Bereich der Kreisstraße und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind daher nicht zulässig.</p> <p>Aus verkehrlichen, straßenrechtlichen und straßentechnischen Gesichtspunkten wird die Anlage zweier dicht aufeinander folgenden Knoten im Zuge der K 3714, insbesondere hinsichtlich einer sicheren Verkehrsführung aller Verkehrsteilnehmer, kritisch gesehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die geplanten baulichen Veränderungen an den Kreisstraßen wurden bereits mit dem Landratsamt Rastatt abgestimmt. Auch die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde wurde bereits an den Neuplanungen beteiligt. Alle weiteren Planungsschritte werden in enger Abstimmung weitergeführt. Einengungen und ergänzende Gestaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>In der Behandlung der Stellungnahmen wird der Gedanke, dass die Verkehrsplanung insgesamt betrachtet werden muss beachtet und hier auch Stellung bezogen, auch wenn die Anregung eigentlich den benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplan betrifft. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Abwägungsvorlage zum ICC wird verwiesen. Eine andere Möglichkeit der Verkehrsführung wird unter Berücksichtigung des Vorspanns und den nachfolgenden Erläuterungen nicht gesehen. Zwischenzeitlich hat die Straßenbau- und Verkehrsbehörde der vorliegenden Planung im Grundsatz beim Termin am 13.07.2023 zugestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Betrachtet werden der vorhandene Knotenpunkt K3714/ Uchtweide und der neue Knotenpunkt K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC. Die K3714 hat im Bestand eine Querschnittsbelastung von 3.900 Kfz/ Tag. Im Maximalfall wird mit</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
			<p>dem ICC & Dambach-Erweiterung eine Belastung von 6.250 Kfz/ Tag erwartet. Mit dem geplanten B3-Lückenschluss werden je nach Planfall weitere 200 – 300 Kfz/ Tag für diesen Abschnitt erwartet. Sie ist somit der EKL 3 gemäß RAL zuzuordnen. Der neue Knotenpunkt wird mit einem Abstand von ca. 120 m zum bestehenden Knotenpunkt eingeplant. Er ist notwendig, um die beabsichtigte Trennung der Verkehre von Dambach (sowie dem unbebauten Grundstück F1St. 3769) und ICC außerhalb der K3714 zu trennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Würde der Knotenpunkt und die neue Gewerbestraße zum ICC nicht errichtet, müsste der Verkehr des ICC zwischen den Dambach-Arealen anfahren. Hierbei werden durch den Querverkehr Sicherheitsmängel und bei Dambach, sowie beim ICC Einflüsse bei der Effektivität der Anlagen befürchtet. o Alternativ könnte man den Anschluss zur Uchtweide unterbrechen, sodass der vorhandene Knotenpunkt K3714/ Uchtweide aufgelöst würde. Der Verkehr von Dambach müsste über den neuen Knotenpunkt, die neue Gewerbestraße und der Nassenackerstraße zum Areal fahren. Hierbei wären die Verkehrsflüsse aber nicht mehr getrennt. o Eine Erschließung des ICC über Süden (K3713/ Kuppenheimer Straße) schließt das Landratsamt aufgrund der dann notwendigen Querung des vorhandenen Radweges aus Sicherheitsgründen aus. o Gemäß RAL Kap. 6.2.2 sind Knotenpunktabstände bei der EKL 1 und EKL 2 vorgegeben. Für die EKL 3 und EKL 4

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Grundsätzlich können neue öffentliche Anschlüsse im Bereich der freien Strecke nur in Verbindung mit ausreichenden und regelkonformen Linksabbiegestreifen (LA) zugelassen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Dies gilt auch, wenn Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS keinen LA erfordern würden. Die Planung des Abbiegestreifens ist auf der Grundlage der geltenden Entwurfsrichtlinien, Vorschriften und Regelwerke für den Straßenentwurf zu erstellen und durch das Straßenbauamt fachtechnisch zu genehmigen.</p> <p>Die alte Linienführung und Vorfahrtsregelungen am Knoten K 3714 und</p>	<p>sind keine Vorgaben vorhanden.</p> <p>o Fazit: Die Prüfung gemäß Kap 6.2.2 der RAL, ob die nah beieinander liegenden Knotenpunkte zusammengelegt werden können, wurde durchgeführt und muss verneint werden. Um die Erschließung des ICC und Dambach zu ermöglichen und deren Verkehrsflüsse zu trennen ist die Errichtung des neuen Knotenpunktes an der K3714 notwendig. Eine Verlegung des Knotenpunkts und der neuen Erschließungsstraße weiter in Richtung Bischofswies zur Vergrößerung des Knotenpunktabstands, würde zu einer Überbauung des vorhandenen Rückhaltebeckens und damit zu einem größeren Eingriff in wasserwirtschaftliche Belange führen. Die Lage des neuen Knotenpunkts K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC ist damit durch die äußeren Umstände vorgegeben. Die neue Gewerbestraße, sowie der neue Knotenpunkt ist damit das Grundkonzept der verkehrlichen Erschließung.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Überplanung der K3714 und der neuen abknickenden Vorfahrtsstraße wird ein neuer, zusätzlicher Linksabbiegestreifen in Richtung Bischofswies eingerichtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die alte Linienführung wird</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Uchtweide ergaben sich aus Sicherheitsdefiziten im Bestand.</p> <p>Die Ausbildung der K 3714 als abknickende Vorfahrt auf die neue Erschließungsstraße in Fahrtrichtung ICC (VZ 306 i. V. m 1002-xx) könnte aus Gründen der Verkehrssicherheit vorteilhaft sein. Die ankommende K 3714 aus Bischweier bleibt dann untergeordnet (VZ 205 i. V. m 1022-xx).</p> <p>Aus Sicht des Straßenbauamtes sollte dann die K 3714 aus Bischweier kommend, zur besseren Verdeutlichung der Unterordnung leicht abgekröpft anbinden. Weiter sollte die K 3714 nach Nord-Osten verlegt werden, um dann einen günstigeren Einbiege-Radius auf die neue Erschließungsstraße aus Fahrtrichtung ICC kommend zu ermöglichen. Die neu zu bauende Erschließungsstraße sollte dann als Vorfahrtstraße [VZ 306 ggf. i. V. m 1022-xx] bis zum Wendehammer Hardrain (Logopack) weitergeführt werden. Die Grundstücksausfahrt ICC muss unbedingt untergeordnet [ggf. VZ 295 bzw. VZ 205] werden.</p> <p>Auch sollte der Verzicht auf die Notausfahrt geprüft werden. Eventuell könnte die NOTZUFAHRT über die K 3713 und NOTAUSFAHRT über die Nassenackerstraße erfolgen. Der Rad- und Fußverkehr ist im gesamten Gebiet verkehrssicher und konfliktfrei zu führen.</p>	<p>durch die Neuplanung überholt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Planung werden die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Planung werden die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Betrifft nicht den Bebauungsplan 4. Änderung, dennoch wir hier Stellung bezogen. Sowohl der Tausch der Notzufahrt und Notausfahrt, als auch die Verlegung der Notausfahrt in Richtung Osten sind nicht im Einklang mit dem innerbetrieblichen Verkehrsablauf. Im Havariefall gilt es schnell Abhilfe zu leisten. Wenn im Havariefall der innerbetriebliche Verkehrsablauf umgestellt werden müsste, könnte dies zu negativen Auswirkungen auf die Abhilfe kommen (z.B. im Einrichtungsverkehr entgegenkommende Fahrzeuge). Die Ausfahrt im Süden des ICC zur Kuppenheimer Straße darf nur als</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 31

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		Wir weisen darauf hin, dass für alle Knotenpunkte im Planungsraum Nachweise nach HBS, Schleppkurvennachweise mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug eines Lang-LKW und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich sind.	<p>Notausfahrt bei Havarien benutzt werden. Dies wird im dortigen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Was als Havariefall zu verstehen ist, wird ebenfalls wie folgt geregelt: Unter Havarie ist eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt. Die Noteinfahrt für Rettungsfahrzeuge erfolgt über die bereits im Bestand vorhandenen Zufahrt über die Nassenackerstraße.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Nachweise nach HBS sind Teil der Verkehrsuntersuchung. Schleppkurven und Sichtfelder wurden bereits im Zuge der Planung geprüft und werden im Zuge des RE-Entwurfs nachgewiesen.</p> <p>Im Abstand unter 7,5 m zur Fahrbahn der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Zusätzliche Bäume sind im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009). Auch ist der Zaun parallel zur Kreisstraße innerhalb des Anbauverbotes nur genehmigungsfähig, wenn die Pfosten kein unumfahbares Hindernis nach RPS darstellen (Durchmesser und Material entscheidend).</p> <p>Das Oberflächenwasser aus den betreffenden Baugrundstücken darf nicht auf die Straßenfläche der Kreisstraße gelangen.</p> <p>Gem. § 22 StrG ist die Errichtung von Werbeanlagen außerorts in einem Abstand bis 30 m vom Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn unzulässig. Bis zu einem Abstand von 15 m sind diese am Ort der eigenen Leistung (an</p>	<p>Kreisstraße befinden sich derzeit Bestandsbaumreihen und Obstbäume. Um der Stadtgestaltung und dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen, werden Bestandsbäume und Neupflanzungen von Laub- und Obstbäumen zum Teil auch knapp innerhalb des eigentlich nach RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) freizuhaltenden Abstandes von 7,50 m vom Fahrbahnrand von Kreisstraßen vorgeschlagen. Dies erfolgt, da innerhalb des Geltungsbereiches in allen Bereichen eine geschwindigkeitsreduzierte Fahrweise geboten ist (auf Grund der Verkehrsführung mit Kreisverkehren, abknickenden Vorfahrten, Bahnübergang, Radwegquerungen etc.) und somit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erzielen. Zudem wird Bäumen im Bereich von Straßen durch die psychologisch wirkende optische Einengung durch die Baumkrone eine zusätzliche Fahrgeschwindigkeitsreduzierung zugeschrieben. Die Standorte werden in der weiteren Verkehrsplanung mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Zäune und dergleichen werden entsprechend den Vorgaben hergestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Vorgaben werden beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Falls entsprechende Werbeanlagen vorgesehen werden, werden diese in einem gesonderten Verfahren beantragt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>der Gebäudefassade) genehmigungsfähig. Werbeanlagen sind in einem gesonderten Verfahren zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der K 3714/ K 3713 zu schließen, welche die Kostentragung und die Höhe des Ablösebetrags für die betriebliche Unterhaltung und bauliche Erhaltung (zukünftiger Mehraufwand für den Landkreis) sowie die Baudurchführung an sich regelt. Hierfür ist ein sog. Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der K 3714/ K 3713 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das betrifft allerdings den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. (Rechtzeitig vor Baubeginn wird eine Vereinbarung mit dem beschriebenen Inhalt geschlossen. Auch ein entsprechender Abgrenzungsplan liegt dann der Vereinbarung bei.)</p> <p>Wird berücksichtigt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der RE-Entwurf erstellt und mit den Verkehrsbehörden abgestimmt. Es ist bekannt, dass eine Rechtssicherheit erst nach der fachtechnischen Genehmigung besteht.</p>
01.07		VII. Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung	
		Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
01.08		VIII. Forstamt Bisher auch nach Erinnerung keine Rückmeldung.	Kenntnisnahme
01.09		IX. Abfallwirtschaftsbetrieb	
		<p>Um die geplanten Erschließungsstraßen mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) befahren zu können, müssen bei Anlage dieser folgenden Vorgaben bzw. Standards eingehalten werden:</p> <p>- Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine</p>	Wird berücksichtigt.

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (Fahrzeugbreite 2,55 m zuzüglich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).</p> <p>- Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor.</p> <p>- Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum einzuplanen.</p> <p>- Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen.</p> <p>- Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf das Gewicht der ASF von bis zu 26 t bei einer Achslast von 12 t ausgelegt sein.</p> <p>- Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute oder durch bauliche Veränderungen neu eingerichtete Stichstraßen dürfen mit Abfallsammelfahrzeugen nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage für das</p>	<p>Es sind keine Straßen ohne Begegnungsverkehr vorgesehen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die geplante Straße weist eine Breite von 7,0 m auf und erfüllt somit die Anforderung. Die erhöhte Anforderung wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Sämtliche neu geplanten Straßen und Einmündungen werden mit entsprechenden Schleppkurven untersucht. Dabei werden auch Strecken mit Lang-LKWs mit in die Untersuchungen einbezogen. Ein entsprechender Schleppkurvenplan wurde bereits erarbeitet und mit dem Landratsamt vorabgestimmt. Die finale Planung wird im Zuge des RE-Entwurfs dem Straßenbaulastträger zugesendet. In diesem Zuge werden auch sämtliche Abbiegeradien überprüft.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Lichtraumprofil wird entsprechend freigehalten.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Auslegung der Straßen erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die erforderlichen Achslasten werden berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es entstehen zwei Endpunkte im Straßennetz. Am Ende der neuen</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Wenden von Drei-Achs-Müllfahrzeugen vorhanden ist. Die Freihaltezonen müssen im öffentlichen Straßenraum sein. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlage mit ASF erfolgt nicht.</p> <p>Ist die Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, insbesondere weil die oben beschriebenen Vorgaben bzw. Standards nicht erfüllt werden, sind die Müllbehälter von den Anschlusspflichtigen an einer für die ASF erreichbaren Stelle bereitzustellen. Die Einrichtung ebener, befestigter und ausreichend bemessener öffentlicher Müllbehälterstellplätze/Sammelplätze ist in solchen Fällen erforderlich.</p>	<p>Erschließungsstraße befindet sich der bestehende Wendehammer Hardrain. Ein Wenden der Müllfahrzeuge ist möglich. Die Kreuzung Hardrain/ Nassenackerstraße ist eine Bestandsstraße. Dieser Kreuzungsbereich wird zukünftig zu einem Wendehammer mit Rangiermanöver mit Zurücksetzen in Anlehnung an die RASSt Kap. 6.1.2.2.</p> <p>Wird berücksichtigt. Aus Sicht des Verkehrsgutachters sind alle Erschließungsstraße mit dem Müllfahrzeug anfahrbar.</p>
02	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen vom 26.04.2023	Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat diesbezüglich keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
03	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 5.05.2023	<p>Unter Berücksichtigung der großflächigen Überplanung des ehemaligen Spanplattenareals durch das „ICC Bischweier“ in einem eigenständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auch die Weiterentwicklung des bestehenden, nördlich angrenzenden Gewerbegebiets an der B 462 in Bereichen der Teilbereiche Hardrain und Uchtweide angedacht. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Schaffung und die Sicherung von zusammenhängenden Erweiterungsflächen für bestehende Gewerbebetriebe für eine künftige zukunftsfähige Entwicklung. Dafür ist auch die Verlegung der Straße Hardrain erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet von Bischweier und grenzt an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ an.</p> <p>In dem fortgeschriebenen Flächennutzungsplan 2015 des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat einen Antrag</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 36

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim vom Februar 2006 / November 2008 wird der Planbereich nördlich der Kreisstraße sowie der Bereich der vorhandenen Gewerbeanschlussgleise als Sondergebiet bzw. geplante Sondergebiete mit dem textlichen Zusatz „Spanplattenwerk“ dargestellt. Der Bereich des ehemaligen Sägewerkes wird als gewerbliche Baufläche bezeichnet. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt das Plangebiet als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung fest. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>auf Änderung / Fortschreibung des FNP zur Abänderung der SO-Darstellung in eine G-Darstellung beim Nachbarschaftsverband bereits gestellt. Da das FNP-Verfahren möglicherweise nicht rechtzeitig zur Gesamt-Abwägung und zum Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung abgeschlossen sein könnte, kann die Wirksamkeit des Bebauungsplans ggf. auch durch eine Genehmigung des Landratsamt-Baurechtsamt gemäß § 10 Abs. 2 BauBG vorzeitig herbeigeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
04	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1 vom 21.04.2023	<p>Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) wurde mit Email vom 06.04.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 4. Änderungsentwurf in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide sowie der Entwurf des Bebauungsplans ICC Bischweier zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Es wird davon ausgegangen, dass die zuständige UNB im Verfahren ebenfalls beteiligt wurde.</p> <p>Gegebenenfalls ist das Referat 55b 1 als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, wird ein förmlicher Antrag benötigt, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Die Stellungnahme enthält im Anhang eine Tabelle, aus der ersichtlich ist, in</p>	<p>Kenntnisnahme Die UNB ist intensiv in das Planverfahren eingebunden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren entnommen werden können.	Tatbestände, deren Zuständigkeit entsprechend der Tabelle an die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) fällt, liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor.
05	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 15.05.2023	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutlehm, Auenlehm, holozänes Auensediment) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Da sich das Plangebiet im Bereich der Grabenrandverwerfung des Oberrheingrabens befindet, ist das Auftreten ggf. auch verkarstungsfähiger Gesteinsformationen im tieferen Untergrund nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Es wird um Zusendung des Baugrundgutachtens gebeten, das vom Ingenieurbüro für Geotechnik – IBG, Worms, im Jahre 2020 für die Grundstücksflächen des Spanplattenwerks erstellt worden ist.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin</p>	<p>Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt, das grundsätzlich auch für die neue Erschließungsstraße Anwendung finden kann. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Das Gutachten wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Die Ergebnisse daraus fließen in die Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung ein. Das Gutachten wird als Anhang dem Umweltbericht beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 39

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Rheinwaldwasserwerk 43,“ (LUBW Nr.: 216-043) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Der Stellungnahme liegt ein Merkblatt für Planungsträger bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
06	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1	<p>Zum Vorhaben bestehen im Grundsatz keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Es wird jedoch um nachrichtliche Übernahme des Wegkreuzes, 19.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betrifft nicht das hier vorliegende Bebauungsplanänderungsverfahren. (Der</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
	Inventarisierung vom 13.04.2023 Gemeinsame Stellungnahme für beide Verfahren	Jahrhundert, Sandstein, renoviert 1949 auf Flst.Nr. 787 als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG gebeten. Sollten Maßnahmen z.B. durch den Straßenbau am Objekt geplant sein, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten.	Hinweis wird im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ berücksichtigt.)
07	Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 17.05.2023	Nördlich des ehemaligen Spanplattenwerkes Kronospan sind Gewerbebetriebe mit dringendem Erweiterungsbedarf ansässig. Unter Einbezug von Teilflächen des ehemaligen Spanplattenwerks und unter Verzicht auf bisher festgesetzte private Grünflächen können für diese Betriebe Erweiterungsflächen gesichert werden. Die Erweiterungsflächen werden damit innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geschaffen. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 stellt den Änderungsbereich als bestehende Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) dar. Ziele des Regionalplans sind von der Änderung nicht berührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
08	SWG Stadtwerke Gaggenau vom 16.05.2023	<u>Gashochdruckleitung</u> Die vorhandene Gashochdruckleitung ist, wie im zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung bereits dargestellt, im Bereich des GE3 in die geplante Straße zu verlegen. Hierzu fanden bereits einige Vorgespräche statt. Ebenfalls muss die auf dem Grundstück Flst.Nr. 3783/1 vorhandene Gasdruckregelanlage versetzt werden, da dieser Bereich mit der neuen Straße überplant werden soll. Hierzu muss den Stadtwerken Gaggenau ein separates, ca. 5x5 m großes Grundstück mit direktem Zugang von der geplanten öffentlichen Straße aus zur Verfügung gestellt werden. Das neue Grundstück muss sich in der Nähe zum Jetzigen befinden, um den Umfang der Umlegung der Gasleitungen so gering wie möglich zu halten. Nach dem Arbeitsblatt G 462/II "Gasleitungen aus Stahlrohren von 4 bar bis 16 bar Betriebs-druck" dürfen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung für	Kenntnisnahme Wird berücksichtigt. Unmittelbar im Nordosten des ICC-Grundstückes wird direkt angrenzend an die geplante öffentliche Verkehrsfläche und in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Gasdruckregelanlage eine entsprechende Fläche ausgewiesen (entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ enthalten). Die Lage wurde mit den Stadtwerke Gaggenau abgestimmt. Wird berücksichtigt. Mögliche Konflikte mit den bestehenden

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
		<p>die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Unter anderem ist das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer transportablen Materialien unzulässig. Die Errichtung von z.B. Parkplätzen über der Leitung ist jedoch nach Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen zulässig. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Die Gasleitung soll in der Regel 0,8 bis 1,0 m hoch überdeckt sein, die Überdeckung darf an örtlich begrenzten Stellen ohne besondere Schutzmaßnahmen bis auf 0,6 m verringert werden, sofern hierdurch keine unzulässigen Einwirkungen auf die Gasleitung zu erwarten sind. Sie soll aber auch ohne besonderen Grund 2,0 m nicht überschreiten. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen sind erforderlichenfalls besondere Maßnahmen zu treffen. Die Straßen im Bereich der Gashochdruckleitung sind gemäß den gültigen technischen Vorschriften und Normen so auszuführen, dass eine Druckübertragung auf die Gashochdruck-leitung auszuschließen ist.</p> <p><u>Leitungsrechte</u> Alle vorhandenen Versorgungsleitungen, welche sich auf späteren Privatflächen befinden, sind mit Leitungsrechten im Bebauungsplan sowie mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Entsprechende Leitungsrechte sind in den zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung einzuarbeiten. Gerne können die Stadtwerke Gaggenu hierzu entsprechende Unterlagen bereitstellen.</p> <p><u>Baumstandorte</u> Die textlichen Festsetzungen sind unter § 10 (8) zu konkretisieren: Befinden sich mit Fahrrechten oder Leitungsrechten zu belastende Flächen innerhalb von privaten oder öffentlichen Grünflächen so ist die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit zu jeder Zeit zu ermöglichen. Entsprechende Befestigungen hierfür sind zulässig. Leitungsrechte sind von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Sämtliche neuen und bestehenden Leitungstrassen inklusive deren Schutzstreifen sind von jeglicher Baumbepflanzung freizuhalten. Bei</p>	<p>Leitungen wurden gemeinsam mit den Stadtwerken erörtert. Bei Erfordernis werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Auch die Neuverlegung von Leitungen hat inzwischen eine Abstimmung mit den Stadtwerken stattgefunden.</p> <p>Die mit Leitungsrechten belastete Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten wird bei der Veräußerung der bisher öffentlichen Straßenflächen nach deren Entwidmung in dem Grundstückskaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Gewerbetreibenden vereinbart werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt und angepasst</p> <p>Wird berücksichtigt. Innerhalb der Schutzstreifen von Leitungen</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Baumpflanzungen sind die Bestimmungen des DVGW-Regelwerks, Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) vom Februar 2013, einzuhalten.</p> <p>Bei einer eventuellen Fällung der Bäume und damit einhergehender Entfernung des Wurzelbereiches sind die vorhandenen Versorgungsleitungen nicht zu beschädigen. Um Beschädigungen zu vermeiden sind vor der Baumfällung entsprechende Erkundigungen bei den Stadtwerken Gaggenau zu tätigen.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u> Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom März 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>werden keine Baumneupflanzungen vorgesehen. Bei Pflanzungen jeder Art werden die genannten Merkblätter beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei Fällungen oder Grabarbeiten wird entsprechend vorgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
09	Abwasserverband Murg vom 6.04.2023	<p>Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Gemeinde Bischweier (47,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt ist nicht möglich.</p> <p>Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Murg beschränkt sich auf das Entwässerungskonzept.</p> <p>Bei der Behandlung des Regenwassers von Flächen, die nicht ohne Behandlung in das Gewässer abgeleitet werden sollen sehen wir Probleme. Aufgrund der Erfahrung mit dem Betrieb von Regenklärbecken mit Verbindung zum Schmutzwassernetz bei anderen Verbandsmitgliedern bitten wir um Prüfung, inwieweit auf eine Entleerung der Regenbecken über das Schmutzwassernetz verzichtet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sollte durch einen zusätzlichen Sensor im Kanalnetz sichergestellt sein, dass die Becken nur entleert werden können, wenn im Kanalnetz/ Mischwassernetz ausreichen „Platz“ zur Verfügung steht (Rohre leer). Bei einer Zeitsteuerung oder ständigem Betrieb der Entleerungspumpe erwarten wir Probleme bei dem Regenüberlaufbecken der Gemeinde Bischweier im Mischsystem (das</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die entsprechenden Wassermengen werden im Entwässerungskonzept zu hier vorliegenden 4. Änderungsplanung beschrieben und eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen jedoch auf den benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“. Auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan wurde inzwischen ein eigenständiges Entwässerungskonzept erstellt (Willaredt Ingenieure).</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 43

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>RÜB entlastet dann ggf. ständig , die Drosselabflußregelung erfolgt durch MID und Regelschieber des Abwasserverbandes Murg). Die Fördermenge der Entleerungspumpe des Regenklärbeckens sollte mit dem Drosselung des RÜB der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Regenwasser aus den Regenklärbecken des ICC Areals zum Gruppenklärwerk Rastatt die Betriebskostenanteile der Gemeinde Bischweier erhöhen wird. Es wird vorgeschlagen die Entleerungsmengen, die in das Schmutzwassernetz der Gemeinde Bischweier eingeleitet werden messtechnisch zu erfassen und ggf. Abwassergebühren (Schmutzwasser!) dafür zu erheben.</p>	<p>Abrechnungstechnische Details können dem Verfahren nachgeordnet werden.</p>
10	<p>AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH vom 16.05.2023</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme für beide Verfahren!!!</p>	<p>Aus der Sicht der AVG wird positiv hervorgehoben, dass der Gütertransport mit der Bahn einen Bestandteil bei diesem Projekt darstellt. Folglich wird es ausdrücklich begrüßt, dass dieses mit einer Schienenanbindung verkehrsgünstig gelegene Gewerbegrundstück einer SGV-affinen Folgenutzung zugeführt werden soll. Die Planungen erfüllen somit die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze zur Schienenanbindung von Gewerbeflächen. Außerdem können so die landespolitischen Ziele zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene unterstützt werden.</p> <p>Es wird angeregt, bereits in der Planungsphase ein Konzept für die letzte Meile zwischen dem naheliegenden SPNV-Haltepunkt Bischweier und dem Werksgelände zu entwickeln (z.B. Bike+Ride-Einrichtungen).</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die AVG die Strecke der Murgtalbahn von der DB Netz AG gepachtet hat und somit auch für diese Infrastruktur verantwortlich ist. Das Logistikkonzept auf der Schiene ist folglich mit der AVG abzustimmen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Gleisanlagen auf der Fläche südlich der Kuppenheimer Straße verändert werden sollen. Die benannte Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme und Anpassung des Bahnanschlusses ist grundsätzlich und frühzeitig mit der AVG abzustimmen.</p> <p>Ferner wird angeregt – im Sinne der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene – den Schienengüterverkehr in den Nachtstunden</p>	<p>Kenntnisnahme Betrifft nicht das hier vorliegende Bebauungsplanverfahren. (Der Hinweis wird im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ berücksichtigt.)</p> <p>Kenntnisnahme Betrifft nicht dieses B-Planverfahren</p> <p>Kenntnisnahme Betrifft nicht dieses B-Planverfahren</p> <p>Kenntnisnahme Betrifft nicht dieses B-Planverfahren</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 44

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>nicht bereits im Vorfeld auszuschließen. Zu diesen Schwachverkehrszeiten ist es wesentlich leichter möglich, SGV-Trassen in das Taktgefüge des SPNV zu integrieren. Außerdem wird empfohlen, den beschriebenen Transport von ICC und Leergut zwischen Bischweier und Rastatt sowie ggf. Kuppenheim ebenfalls auf der Schiene und nicht wie beschrieben via LKW abzuwickeln.</p> <p>Um Beachtung der gegebenen Hinweise und um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
11	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.05.2023	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sofern Verkehrsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, wird darum gebeten, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu veranlassen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Planung entsprechend anzupassen, dass Veränderungen oder Verlegungen von Telekommunikationslinien vermieden werden können. Diese Anlagen wären nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand zu verlegen</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus</p>	<p>Wird berücksichtigt. Telekomleitungen, die sich in später nicht mehr öffentlichen Verkehrsflächen befinden, werden im Zuge der Neuanlage der öffentlichen Straßen mit verlegt, wenn das für die Nutzung der GE-Erweiterungsfläche erforderlich ist. Ansonsten soll die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Telekom wird bei der Veräußerung der bisher öffentlichen Straßenflächen nach deren Entwidmung in dem Grundstückskaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Gewerbetreibenden vereinbart werden.</p> <p>Wird zum Teil berücksichtigt. Durch die Umverlegung von Straßen werden zwangsläufig auch Umverlegungen von Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Die Planung wird mit sämtlichen Leitungsträgern frühzeitig abgestimmt. Auf vorhandene Leitungen soll im jeden Fall Rücksicht genommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung.</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 45

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf § 146, Abs. 2 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Baumaßnahmen werden entsprechend angekündigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12	Vodafone West GmbH vom 11.05.2023	Gegen die Planung bestehen keine Einwände	Kenntnisnahme
13	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord vom 17.05.2023	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Zu Planungszwecken liegt der Stellungnahme eine Übersicht der Versorgungsanlagen bei.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz wird folgender</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Antrag gestellt:</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus dem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung wird um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern gebeten.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen wird darum gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Koordinierung ist dem Bebauungsplanverfahren nachgeordnet, wird aber rechtzeitig im Zuge der Gesamtrealisierung der Erschließungsmaßnahmen in die Wege geleitet.</p> <p>Sache der Ausführungsplanung</p> <p>Sache der Ausführungsplanung</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung und weiteren Detaillierung der Trassen auf den neuen Erschließungsstraßen werden die Netze-BW in die technische und zeitliche Abwicklung mit eingebunden und die Planungen aufeinander abgestimmt. Deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, Details</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Um eine weitere Beteiligung <i>am Verfahren und</i> wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.	der Ausführungsplanung bereits in das Bebauungsplanverfahren mit aufzunehmen. Berücksichtigung, die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
14	Stadt Kuppenheim vom 19.04.2023	Es wird um eine Fristverlängerung bis 27.06.2023 zur Abgabe der Stellungnahme gebeten	Die Fristverlängerung wurde gewährt
14.1	Stadt Kuppenheim vom 27.06.2023	<p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen gibt die Stadt Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Grundsätzlich hat die Stadt Kuppenheim keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“.</p> <p>Aktuell liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Geräuschkontingente vor. Diese noch festzulegenden Schallimmissionen (Emissionskontingente einschließlich Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionsorte) für das Gewerbegebiet sollen zu keinen Beeinträchtigungen auf Gemarkung Kuppenheim und Oberndorf führen.</p> <p>Ein für Kuppenheim maßgeblicher Immissionsort – Werner-von-Siemens-Realschule – fehlt aktuell gänzlich und sollte bei weiterer Betrachtung berechnet bzw. untersucht werden.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ bei den Fachgutachten Verkehr und Lärm bisher nicht berücksichtigt wurde. Auf diesem Areal im nördlichen Siedlungsbereich von Kuppenheim werden 143 Wohneinheiten entstehen. Wir bitten daher um Anpassung und Berücksichtigung der Verkehrszahlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde inzwischen überarbeitet. Dabei wurden auch für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entsprechende Kontingente ermittelt, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Immissionsort Werner-von-Siemens-Realschule wird in das Schallschutz - Gutachten mit aufgenommen. Das Gutachten wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Stadt Kuppenheim hat den Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ aufgestellt und im Frühjahr 2023 als Satzung beschlossen. Als Gebietsart ist Urbanes Gebiet festgesetzt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>In der Gesamtbetrachtung des Verkehrsaufkommens mit dem Vorhaben „ICC Bischweier“ ist es von besonderer Bedeutung, dass eine zügige und zeitnahe Realisierung des B3-Lückenschlusses festgelegt wird. Das Verkehrsgutachten zeigt auf, dass durch den Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten.</p> <p>Demnach fordert die Stadt Kuppenheim weiterhin, die verbindliche Realisierung des B3- Lückenschlusses durch einen Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt und dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnanlage und der Murg und grenzt an ein Gewerbegebiet an. Zudem befindet sich die Fläche auf einem ehemals gewerblich genutzten Standort. Das Gebiet wurde nun in die Gutachten zu Verkehr und Schallschutz mit aufgenommen. Sowohl die Verkehrsuntersuchung als auch das Schallgutachten wurden diesbezüglich entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich daraus aber nicht.</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist gemeinsames Ziel der beiden Nachbarschaftsverbands-Partnerkommunen Kuppenheim und Bischweier. Es ist bekannt, dass mit der Realisierung zahlreiche Synergien erzielt werden können. Die B3-neu ist rechtlich jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens. Der Lückenschluss B3 ist keine bindende Voraussetzung für die Bebauung in dem erweiterten Gewerbegebiet.</p> <p>Zudem ist nicht erkennbar wie die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sichergestellt werden könnte. Sofern die Stadt Kuppenheim hierfür einen Weg sieht kann dieser gerne mit der Gemeinde</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	<p>Bischweier abgestimmt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Stadt Kuppenheim wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Ergänzung 1 zu den Belangen der Stadt Kuppenheim: Aus den amtlichen Bekanntmachungen ist zu entnehmen, dass die Stadt Kuppenheim Ende Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan östlich des Presswerkes und der Landesstraße L 67 mit der Bezeichnung „Ober Hardrain“ gefasst hat. Das Plangebiet befindet sich in einer derzeit im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur. Bisher liegt der Gemeinde Bischweier noch keine konkretisierte Planungskonzeption vor. Es handelt sich somit um eine nachfolgende Planung, die zeitlich hinter der Aufstellung des vorliegenden Änderungs-Bebauungsplans, der bereits in der Entwurfsfassung vorliegt, zurückbleibt.</p> <p>Zudem liegt der Gemeinde Bischweier ein zur Kenntnis gegebenes Schreiben des Regionalverbandes vom 04.08.2023 vor, in dem der Stadt Kuppenheim zwar in Aussicht gestellt wird, dass in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans die Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Entwicklung aufgegeben wird. Gleichzeitig teilt der Regionalverband zu der geplanten Nachnutzung auf dem Areal des ehemaligen Spanplattenwerkes jedoch mit: <i>„Die Nachnutzung dieser Industriebrache hat aus regionalplanerischer Sicht eine hohe</i></p>

25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 50

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p><i>Priorität, insbesondere gegenüber der Neuinanspruchnahme von bislang unbebautem Freiraum für gewerbliche Ansiedlungen.“</i></p> <p>Das gilt auch für die Erweiterung des Gewerbegebiets Hardrain auf einer Fläche des ehemaligen Spanplattenwerkes, die somit Vorrang hat vor der Entwicklung von neuen Gewerbegebieten „auf der grünen Wiese“.</p> <p>Ergänzung 2 zu den Belangen der Stadt Kuppenheim: In einem an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein gerichteten, und der Gemeinde Bischweier zur Kenntnis gegebenen, Schreiben der Stadt Kuppenheim vom 09.08.2023 teilt die Stadt Kuppenheim zur Gewerbeentwicklung östlich der L 67 mit: „... gerne informieren wir Sie über den Zeitplan zum Bebauungsplanverfahren „Ober-Hardrain“ in Kuppenheim. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Bischweier zuständigkeithalber den Regionalverband über den Zeitplan zum Bebauungsplan „ICC Bischweier“ informiert. Über den von Ihnen beschriebenen Sachverhalt hinaus, liegen uns keine weiteren Informationen zum Bebauungsplan „ICC-Bischweier“ vor.</p> <p>Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim Für beide Vorhaben sollen am 28. November 2023 im Rahmen einer Sitzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-</p>

25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 51

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Kuppenheim die Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim eingeleitet werden.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir bereits darauf hinweisen, das beabsichtigt ist, die im Flächennutzungsplan 2015 ausgewiesenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ändern und deutlich auszuweiten.</p> <p>Es ist angedacht, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ein ca. 31,2 ha große Areal als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen. Die aktuell im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche beträgt rund 12 ha. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen demnach nahezu verdreifacht werden.</p> <p>Zeitplan Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ Mit Beschluss vom 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst 10,4 ha und wurde im Vorfeld mit dem Regionalverband abgestimmt.“</p>
15	Gemeinde Muggensturm vom 17.04.2023	Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und ein erfolgreicher Verfahrensabschluss gewünscht.	Kenntnisnahme
16	Stadt Gaggenau vom 9.05.2023	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der geplanten Ansiedlung des „ICC Bischweier“ eine zügige Konversion der Industriebrache des ehemaligen Kronospan-Werkes ermöglicht wird. Der bestehende städtebauliche Missstand, der auch die Stadteinfahrt nach Gaggenau prägt, wird beseitigt. Es	Kenntnisnahme

25.08.2023	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 52

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>wird zudem im Wesentlichen keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Für die Stadt Gaggenau von Bedeutung ist die mit den Planungen einhergehende Verstärkung der Verkehrsbelastung insbesondere auf der B 462. Soweit die Inhalte des Verkehrsgutachtens auch von den von den Planungen betroffenen Straßenbaulastträgern mitgetragen werden, bestehen von Seiten der Stadt Gaggenau keine Einwände gegen die Planungen.</p> <p>Der Gemeinde Bischweier wird ein gutes Gelingen für die Bebauungsplanverfahren gewünscht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
17	Deutsche Bahn AG vom 17.05.2023		
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Albtal Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3, Eisenbahninfrastrukturunternehmer für die angrenzende Bahnstrecke und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft wurde ebenfalls direkt am Verfahren beteiligt und wird eine separate Stellungnahme in Bezug auf den Bahnbetrieb abgeben.</p> <p>Es wird darum gebeten, der Deutschen Bahn AG die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die AVG hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend Berücksichtigung findet</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiter am Verfahren beteiligt</p>
18	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim vom 5.07.2023	<p>Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim wurde mit Schreiben vom 28.06.2023 im Rahmen Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Ein Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde von Seiten der Gemeinde Bischweier am 02.05.2023 beim Nachbarschaftsverband gestellt.</p> <p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen gibt der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim folgende Stellungnahme ab: In der Gesamtbetrachtung des Verkehrsaufkommens mit dem Vorhaben „ICC Bischweier“ ist es von besonderer Bedeutung, dass eine zügige und zeitnahe</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist gemeinsames Ziel der beiden Nachbarschaftsverbands-Partnerkommunen Kuppenheim und Bischweier. Es ist bekannt,</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 53

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Realisierung des B3-Lückenschlusses festgelegt wird. Das Verkehrsgutachten zeigt auf, dass durch den Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten. Demnach fordert der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt und dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>dass mit der Realisierung zahlreiche Synergien erzielt werden können. Die B3-neu ist rechtlich jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens.</p> <p>Der Lückenschluss B3 ist keine bindende Voraussetzung für die Bebauung in dem erweiterten Gewerbegebiet.</p> <p>Zudem ist nicht erkennbar wie die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sichergestellt werden könnte. Sofern die Stadt Kuppenheim hierfür einen Weg sieht kann dieser gerne mit der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Nachbarschaftsverband wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
19	Stadt Rastatt	Die Stadt Rastatt antwortet auf Nachfrage durch die Gemeinde Bischweier, dass die damalige E-Mail vermutlich aufgrund des damaligen Cyberangriffes auf die Stadt Rastatt untergegangen ist. Es wird darum gebeten, das Versehen zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
19.1	Stadt Rastatt	<p>Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an den obengenannten Verfahren und gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben ist ein erhebliches Verkehrsaufkommen - insbesondere Schwerverkehrsaufkommen - verbunden. Den vorgelegten Unterlagen (Verkehrsuntersuchung) zufolge sollen dort die Aktivitäten von insgesamt 10 Logistikstandorten im Großraum Rastatt gebündelt werden.</p>	Die Intention zur Realisierung des ICC Bischweier ist in erster Linie die Bündelung von Logistikverkehren in der Fläche, so dass insgesamt die Verkehrsbeziehungen

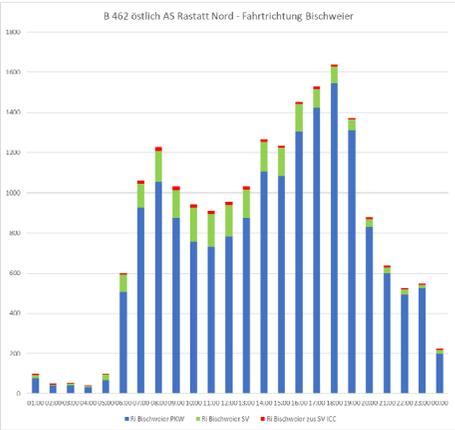
TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Diese Bündelung führt zwangsweise zu einer Bündelung von Verkehren, die sich in einer steigenden Verkehrsbelastung auf wenigen Einzelstrecken niederschlagen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung beschränkt sich in ihren Untersuchungen und Aussagen lediglich auf die Knotenpunkte im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete Bischweier und auf die unmittelbaren Anknüpfungspunkte zum klassifizierten Straßennetz - hier insbesondere an die B462.</p> <p>Einzig der Abschnitt der B3 neu - OU Kuppenheim zwischen dem geplanten ICC und dem Daimlerwerk Kuppenheim wird in der Betrachtung über das Nahumfeld hinaus beleuchtet. Für den Fall, dass diese Maßnahme auch tatsächlich umgesetzt wird, wird das ICC bzw. die damit verbundenen Mehrverkehre als unschädlich bewertet.</p> <p>Nicht dargestellt und bewertet werden die Verflechtungen zwischen dem ICC und den Daimler Werken in Rastatt. Dies wird auf den bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Strecken zu erheblichen Mehrbelastungen führen.</p>	<p>effektiver abgewickelt werden können und somit langfristig die verkehrliche Situation entlastet. Ein wesentlicher Beitrag wird auch durch den am neuen Standort vorhandenen Bahnanschluss geleistet, der zukünftig deutlich stärker genutzt werden soll. Durch das Verkehrskonzept des Betreibers sollen durch die Bündelung Fahrten reduziert und Leerfahrten gänzlich verhindert werden.</p> <p>Da vornehmlich die Verkehrsbelastungen im Schwerverkehr für die vorliegende Stellungnahme relevant sind, werden auch nur diese explizit beurteilt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das weitere Verkehrsnetz der Stadt Rastatt beurteilt.</p> <p>Entsprechend Angaben des Auftraggebers werden an Normalwerktagen durchschnittlich 441 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr erwartet. Diese Belastungen werden im Weiteren den Beurteilungen zugrunde gelegt.</p> <p>1. Verflechtungen ICC Bischweier – Daimler Werk Rastatt</p> <p>Mit Mail vom 04.08.2023 wurden vom Auftraggeber aktuelle Verteilungen des heutigen und des zukünftigen Schwerverkehrs im Stadtgebiet von Rastatt übergeben. Diese zeigen, dass bereits heute vor allem am Knotenpunkt B 462/B 3/L 77a Verflechtungen stattfinden, die auf die unterschiedlichen Standorte zurückgeführt werden können. Mit dem ICC Bischweier werden diese gebündelt und fließen alle über die B 462.</p>

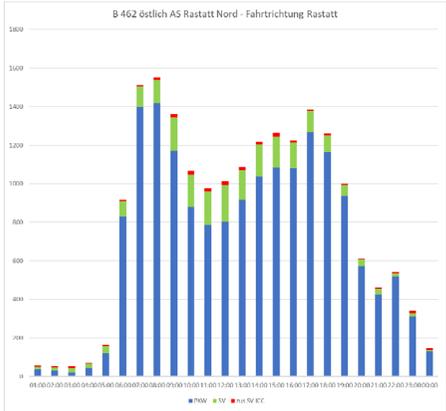
TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Aufgrund der großräumigen Wirkung der geplanten Logistikknutzungen muss auch die Wirkung auf das vorhandene Netz im weiteren Umfeld einschließlich der bereits heute in Planung befindlichen Ausbaumaßnahmen (Stichwort: Vordringlicher Bedarf von Land und Bund) und den damit betroffenen - bereits heute überlasteten Knotenpunkten - ausgeweitet und bewertet werden. Das gilt zum Beispiel und im Besonderen für die SAS-Anschlussstelle Rastatt Nord, den weiteren Streckenverlauf der 8462 mit den Knotenpunkten der 83, 836, L77a. Auch die derzeit in Planung befindliche L78b - Querspange südlich Rastatt zwischen 83 und L75. zweifelsfrei wird auch diese Straße mit einem höheren Verkehrsaufkommen belastet werden, welches bei den aktuellen Planungen und den zugehörigen Verkehrsuntersuchungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe keinerlei Berücksichtigung findet und die Verkehrsbelastung auch ohne diese Zusatzverkehre als grenzwertig hoch zu bewerten ist.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ca. 171 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr zwischen dem ICC Bischweier und den Werken Rastatt über B 462 und weiter L 77a pendeln werden. Auf dem Abschnitt der B 462 zwischen B 3 und AS Rastatt Nord werden hierdurch Zunahmen von ca. 41 LKW je Richtung werktags entstehen. Durch die Bündelung des Schwerverkehrs ist somit in der Relation ICC Bischweier – Werk Rastatt von keinen maßgeblichen Verschlechterungen bzw. geänderten Verkehrsströmen auszugehen.</p> <p>2. Auswirkungen auf die Knotenpunkte im Zuge der B 462</p> <p>Zur qualitativen Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte AS Rastatt Nord, B 462 / B 3 / L 77 a wurde auf Verkehrszählungen des Jahres 2017 zurückgegriffen.</p> <p>Im Weiteren wird dargestellt, welche zusätzlichen Belastungen im Schwerverkehr durch das ICC Bischweier erwartet werden können.</p> <p>Wie bereits erwähnt, werden an einem Normalwerktag ca. 441 LKW das ICC Werk Bischweier an- und auch wieder abfahren. Von diesen werden ca. 80 in Richtung Gaggenau fließen und ca. 12 das Werk in Kuppenheim anfahren. Somit verbleiben ca. 349 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr über die B 462 bis zur AS Rastatt Nord. Dies entspricht östlich der AS Rastatt Nord einer Zunahme von ca. 257 LKW je Fahrtrichtung. Dies resultiert daraus, dass bereits heute die</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 56

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>92 LKW nach Gaggenau bzw. Kuppenheim diesen Abschnitt befahren.</p> <p>Nachstehend wurde der zusätzliche Schwerverkehr über eine normierte Tagesganglinie dem Querschnitt der B 462 östlich der AS Rastatt Nord überlagert. Auf allgemeine Prognoseansätze und Verkehrsverteilungen wurde gezielt verzichtet, da zum aktuellen Zeitpunkt eine qualitative Beurteilung hinreichend aussagekräftig erscheint. Dieses Verfahren wurde auch bei der Verkehrsuntersuchung zum Zentrallager EDEKA in Rastatt angewendet.</p> <p>Die beiden nachfolgenden Abbildungen sind hier verkleinert eingefügt. In lesbarer Größe befinden sie sich im Anschluss an die Synopse auf Seite 62.</p> 

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			 <p data-bbox="1574 746 2107 1173">Durch die Verteilung über den Gesamttag ergibt sich hieraus eine um ca. 20 LKW höhere stündliche Belastung durch Schwerverkehrsfahrzeuge auf der B 462 östlich der AS Rastatt Nord je Fahrtrichtung. Bei einer Umlaufzeit der Lichtsignalanlage von 90 Sekunden in der Stunde resultiert hieraus eine zusätzliche Belastung durch das ICC von ca. 1 LKW je Umlauf in der Summe des Ziel- und Quellverkehrs. Dies ist aus verkehrlicher Sicht nicht maßgeblich und verschlechtert daher die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der AS Rastatt Nord nur marginal.</p> <p data-bbox="1574 1185 2107 1393">Da sich der LKW-Verkehr zu großen Teilen zur BAB 5 orientiert, liegen die Zunahmen im weiteren Verlauf deutlich unter diesen maximalen Verkehrszunahmen. Wie bereits erwähnt, sind auf der B 462 bis zur B 3 durch das ICC ca. 41 LKW je Richtung zusätzlich zu erwarten.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswiler Beschlussempfehlung
			<p>Auch diese Belastungen werden die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt der B 462 / B 3 / L 77a nur marginal beeinflussen. Durch die direkte Führung zum Werk Rastatt ist eher zu erwarten, dass die Verkehrsabwicklung verbessert wird.</p> <p>Durch die Bündelung am Standort Bischofswiler sind keine Auswirkungen auf die Querspange L 78 zu erwarten. Diese Relation ist für das ICC Bischofswiler ohne besondere Bedeutung. Aktuell fahren ca. 7 LKW je Richtung über die B 3 zur AS Rastatt Süd bzw. umgekehrt, die zukünftig über die AS Rastatt Nord bzw. nach Realisierung der B 3 OU Kuppenheim eventuell auch über diese abgewickelt werden. Von verkehrlichen Auswirkungen auf die Querspange kann daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden.</p> <p>Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass bei allen Betrachtungen mögliche Nachnutzungen an den bestehenden Standorten nicht berücksichtigt wurden. In den Verkehrszählungen des Jahres 2017 sind demgegenüber aber auch die Bestandsverkehre enthalten. Geht man nun davon aus, dass die Nachnutzungen ähnliche Belastungen im Schwerverkehr nach sich ziehen würden, als bereits heute vorhanden, würde sich die Belastung der B 462 östlich der AS Rastatt Nord von ca. 257 auf ca. 349 LKW werktags je Richtung erhöhen. Dies entspricht einer Differenz von ca. 92 LKW je Richtung. Bezogen auf die Spitzenstunde würde dies hier einer nochmaligen zusätzlichen Belastung von ca. 8 LKW je Richtung entsprechen.</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 59

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Abschließend erscheint es aus unserer Sicht dringend geboten auch die zu erwartende lange Umbauphase der BAB Anschlussstelle Rastatt-Nord vor dem Hintergrund der zusätzlichen Verkehre, ausgelöst durch das ICC, zu bewerten. Hier ist eine signifikante Verschlechterung der ohnehin bereits angespannten Verkehrssituation zu erwarten.</p>	<p>Für den Knotenpunkt B 462 / B 3 / L 77a würden sich ca. 171 LKW je Fahrtrichtung über L 77a und B 462 ergeben. Dies würde einer zusätzlichen Belastung in der Spitzenstunde von ca. 15 LKW je Richtung entsprechen. Bei 40 Umläufen bedeutet dies eine Zunahme von in der Summe aufgerundet 1 LKW mehr je Umlauf verteilt auf zwei Fahrtrichtungen mit je zwei Richtungsfahrstreifen an der LSA.</p> <p>Es kann daher auch unter diesen Annahmen keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation durch das ICC erkannt werden.</p> <p>3. Auswirkungen auf die geplante Ausbaumaßnahme an der AS Rastatt Nord Grundsätzlich ergeben sich durch derartige Um- oder Ausbaumaßnahmen signifikante Verschlechterungen in der Verkehrsabwicklung. Dadurch entstehen auch Verkehrsverlagerungen auf alternative Strecken bzw. auch Verkehrsmittel sodass während der Baumaßnahme prinzipiell eine geringere Verkehrsnachfrage auf der B 462 vorliegen wird. Zudem werden sich zeitliche Verlagerungen einstellen, die zu einer geringeren Spitzenstundenbelastung führen werden. Diese Aussagen gelten sowohl für die Situation mit als auch ohne ICC. Da die Verkehrsbelastung auf der B 462 auf Basis der Verkehrszählung 2017 östlich der AS Rastatt Nord bei ca. 38.000 Kfz/24 h im Querschnitt liegt, kann auch hier keine signifikante Verschlechterung durch das ICC während der Bauphase erkannt werden.</p>

25.08.2023

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 60

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung

**Abbildungen aus der Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier
Beschlussempfehlung zur Stellungnahme Ziffer 20.1 der Stadt Rastatt (Seite 57-58)**

